

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird geschützt, das Urteil des Obergerichts des Kantons Uri vom 12. August 1908 aufgehoben und die Sache zu neuer Beurteilung an das letztere zurückgewiesen.

Vergl. ferner Nr. 5 Erw. 1, Nr. 25, Nr. 10 Erw. 2,
Nr. 8 Erw. 4, Nr. 23 Erw. 5.

Betr. Verweigerung des rechtlichen Gehörs anlässlich einer
Bevormundung oder Aufrechterhaltung einer Vormundschaft
vergl. Nr. 17 und 18.

II. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

5. Urteil vom 3. Februar 1909 in Sachen Kirchner & Cie. A.-G. gegen Zürich.

Angeblich willkürliche Auslegung eines kantonalen Steuergesetzes durch Subsumption einer Aktiengesellschaft unter den steuerrechtlichen Begriff der «Korporationen»; — durch Subsumption einer Aktiengesellschaft, deren Hauptniederlassung sich im Ausland befindet, unter den Begriff der «im Kanton bestehenden» Korporationen oder Gesellschaften. — Voraussetzungen der internationalen Doppelbesteuerung.

A. Die Rekurrentin, eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Leipzig, ist für das Jahr 1907 durch Verfügung der Finanzdirektion des Kantons Zürich vom 7. Juli 1908 „für ihre Geschäftsniederlassung im Kanton bzw. in der Stadt Zürich“ staats- und gemeindesteuerpflichtig erklärt worden. Eine von ihr gegen diese Verfügung ergriffene Beschwerde ist durch Beschluß des Regierungsrates vom 30. Juli abgewiesen worden.

Es steht fest, daß die Rekurrentin in einem besonders dazu eingerichteten Bureau in Zürich durch einen in ihrem Dienste stehen-

den Ingenieur Bestellungen auf Maschinen entgegennimmt, daß dieser Ingenieur auch die Installation der durch seine Vermittlung bestellten Maschinen beaufsichtigt und kleinere Barzahlungen für die Rekurrentin entgegennimmt, während die größeren Zahlungen in der Regel direkt nach Leipzig adressiert werden. Obiges Bureau wurde früher als „Filiale“ der Rekurrentin bezeichnet; in neuester Zeit trägt es den Namen des demselben vorstehenden Ingenieurs, ohne daß jedoch in Bezug auf die geschilderten Verhältnisse wesentliche Änderungen eingetreten wären.

In der Begründung seines Entscheides geht der Regierungsrat von § 2 des Gesetzes betreffend die Vermögens-, Einkommens- und Aktivbürgersteuer vom 24. April 1870 aus, welcher, soweit hier in Betracht kommend, lautet:

„Der Vermögenssteuer ist unterworfen:

a) „Das in und außer dem Kanton befindliche Gut eines im Kanton wohnenden Bürgers oder Niedergelassenen, oder einer im Kanton bestehenden Korporation.“

§ 4 lautet:

„Der Einkommensteuer ist unterworfen:

„Der Erwerb und das Einkommen der im Kanton wohnenden Bürger und der Niedergelassenen und der im Kanton bestehenden Korporationen.“

Der Regierungsrat argumentiert folgendermaßen: Entscheidend sei, welche Tragweite dem Ausdrucke „einer im Kanton Zürich bestehenden Korporation“ zukomme. Daß unter den „Korporationen“ im Sinne des Steuergesetzes nicht nur die Korporationen des BGB, sondern allgemein Personenverbände zu verstehen seien, sei unbestritten und entspreche auch der bisherigen Übung. Streitig sei lediglich noch, wie das Requisite des „Bestehens“ eines Personenverbandes im Kanton Zürich zu interpretieren sei. Das zürcher Bureau der Rekurrentin sei offenbar eine Zweigniederlassung im Sinne der bundesgerichtlichen Praxis in Doppelbesteuerungssachen. Die bundesrechtlichen Schutznormen gegen Doppelbesteuerung seien nun aber im vorliegenden Falle überhaupt nicht anwendbar, da es sich um eine im Ausland domizillierte Firma handle. Die Rekurrentin könne somit in Zürich besteuert werden, sofern dies nach Maßgabe des zürcher Steuer-

gesetzes zulässig erscheine. Diese Voraussetzung sei gegeben. Bewußt, nicht zufälligerweise, spreche der die Vermögenssteuerverpflicht normierende § 2 des Staatssteuergesetzes von den im Kanton „bestehenden“ Korporationen; er stelle ausschließlich auf das wirtschaftliche Moment ab, daß ein Personenverband im Kanton tatsächlich existiere. Dieses Erfordernis treffe aber auch auf die Rekurrentin zu. Unbestrittenermaßen betreibe die Firma Kirchner & Cie. in Zürich ein Gewerbe; Voraussetzung jeder wirtschaftlichen Betätigung sei aber die Existenz, und diese sei zur Begründung der Steuerpflicht hinreichend. Übrigens erscheine, selbst wenn, den Ausführungen der Rekurrentin folgend, der Begriff der steuerpflichtigen Zweigniederlassung in casu nach der bundesgerichtlichen Praxis in Doppelbesteuerungsfällen definiert würde, die Steuerpflicht gegeben (wird näher ausgeführt).

B. Gegen diesen, am 4. August 1908 insinuierten Entscheid des Regierungsrates hat die Firma Kirchner & Cie. A. = G. am 2./3. Oktober 1908 den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag, das Bundesgericht wolle den angefochtenen Beschluß aufheben und feststellen, daß der Kanton Zürich nicht berechtigt sei, die angebliche Filiale der Rekurrentin in Zürich zur Leistung von Steuern heranzuziehen.

Die Begründung des Rekurses ist aus den Erwägungen 1 und 2 hienach ersichtlich.

C. In seiner Rekursantwort hat der Regierungsrat des Kantons Zürich Abweisung des Rekurses beantragt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Rekurrentin erblickt zunächst einen Akt der Willkür darin, daß sie bezw. ihre zürcher „Filiale“ als „Korporation“ im Sinne von § 2 litt. a und § 4 des kantonalen Gesetzes betreffend die Vermögens-, Einkommens- und Aktivbürgersteuer behandelt und als solche der Vermögens- und Einkommenssteuer unterworfen werde. Sie behauptet, es ergebe sich aus § 17 des zürcher Privatrechts, daß der Ausdruck „Korporation“ nicht gleichbedeutend sei mit „Gesellschaft“, und jedenfalls lasse sich eine Filiale nicht unter den Gesamtbegriff der Korporationen subsumieren.

Hiezu ist vor allem zu bemerken, daß in dem angefochtenen Entscheid keineswegs die zürcher „Filiale“ der Rekurrentin, sondern

die Rekurrentin selber unter den Begriff der „Korporationen“ subsumiert wird. Es fragt sich also nur, ob in dieser Subsumtion eine willkürliche Gesetzesanwendung liege.

Was nun diese letztere Frage betrifft, so ist anzuerkennen, daß der Ausdruck „Korporation“, welcher an sich verschiedene Interpretationen zuläßt, im Privatrecht, je nach den in Betracht kommenden Rechtsquellen, eine engere als die ihm im angefochtenen Entscheide beigelegte Bedeutung haben mag. Abgesehen davon jedoch, daß er gerade in dem zitierten § 17 des zürcher Privatrechts u. a. auch die Aktiengesellschaften (als die unter Titel 26 des Schweiz. OR fallenden „Korporationen“) umfaßt (vergl. übrigens den Kommentar von Schneider, Anm. 1 zu § 17), ist zu beachten, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um die privatrechtliche Bedeutung des Ausdruckes handelt, sondern um die Bedeutung, welche demselben bei Erlaß des zürcher Steuergesetzes beigelegt wurde. Diese Bedeutung ist aber offenbar die weitere, vom Regierungsrate angenommene; dies schon deshalb, weil sonst gerade die ökonomisch wichtigsten Personenverbände, wie die Aktiengesellschaften einerseits und die Kollektiv- und Kommanditgesellschaften andererseits, steuerfrei wären, was doch kaum der Absicht des Gesetzgebers entsprechen kann.

Wie dem jedoch sei (vergl. übrigens auch den Sprachgebrauch der Bundesverfassung, Art. 110 Ziff. 2 und 4, sowie des Bundesgesetzes über die Org. d. BKPfl., Art. 48, Ziff. 2 und 4, und Art. 178, Ziff. 2), jedenfalls erscheint die Subsumtion der Rekurrentin unter den Begriff der Korporationen nicht als willkürlich, zumal die Rekurrentin selber nicht behauptet hat, daß der streitige Ausdruck in der zürcher Steuerpraxis jemals anders ausgelegt worden sei.

Soweit es sich um die Interpretation des Wortes „Korporation“ handelt, ist der vorliegende staatsrechtliche Rekurs somit unbegründet.

2. In zweiter Linie beschwert sich die Rekurrentin über eine angebliche Doppelbesteuerung im Sinne von Art. 46 Abs. 2 BV.

In dieser Beziehung ist der Rekurs schon deshalb unbegründet, weil die Rekurrentin selber nicht behauptet hat (und auch nicht behaupten konnte), daß für den in Zürich zur Steuer herange-

zogenen Teil ihres Vermögens und ihres Einkommens die Steuerhoheit irgend eines andern schweizerischen Kantons in Frage kommen könne oder daß sie, Rekurrentin, im Kanton Zürich für im Ausland gelegene und im Ausland bereits versteuerte Immobilien besteuert werden wolle, und weil es sich somit höchstens um eine internationale Doppelbesteuerung von Mobilien handelt, gegen welche Art. 46 Abs. 2 BV bekanntlich (vergl. aus neuester Zeit: BGE 32 I S. 523 f. Erw. 5) keinen Schutz gewährt.

Wenn sich die Rekurrentin in diesem Zusammenhang und zu ihrer Legitimation noch auf Art. 1 des Niederlassungsvertrages mit Deutschland berufen hat, — eine eigentliche Verletzung dieses Staatsvertrages wird übrigens von ihr nicht behauptet —, so übersieht sie, daß sie nach obiger Vertragsbestimmung keinen Anspruch darauf hat, im Kanton Zürich gleich behandelt zu werden, wie eine in einem andern schweizerischen Kanton niedergelassene Gesellschaft, sondern nur darauf, gleich behandelt zu werden, wie ein Schweizer, der seine Hauptniederlassung in Deutschland hätte und im Kanton Zürich eine Filiale besäße oder daselbst Geschäfte betreiben würde. Ein solcher Schweizer könnte sich aber, da es sich auch bei ihm nur um eine internationale Doppelbesteuerung von Mobilien handeln würde, auf Art. 46 Abs. 2 BV ebenfalls nicht berufen. Vergl. BGE 21 S. 70, 23 S. 496 und 24 I S. 621 f.; Burckhardt, Kommentar zur BV, S. 449 unten.

3. Bei dieser Sachlage braucht die von den Parteien eingehend erörterte Frage, ob die Rekurrentin in Zürich eine Zweigniederlassung im Sinne der bundesgerichtlichen Praxis über Doppelbesteuerung besitze, nicht untersucht zu werden. Höchstens hätte es sich fragen können, ob vom Standpunkt des kantonalen Steuergesetzes die Rekurrentin als eine „im Kanton bestehende“ Korporation oder Gesellschaft erscheine. Diese im angefochtenen Entscheide bejahte Frage ist aber im Rekurse nicht berührt worden, sondern die Rekurrentin hat sich, soweit es sich um die Anwendung des kantonalen Steuergesetzes handelt, darauf beschränkt, die regierungsrätliche Interpretation des Wortes „Korporationen“ zu beanstanden, — ein Standpunkt, welcher bereits in Erwägung 1 hievon als unhaltbar erwiesen wurde.

Übrigens hätte in der Bejahung der allerdings diskutierbaren

Frage, ob die Rekurrentin als eine „im Kanton bestehende“ Korporation oder Gesellschaft erscheine, eine willkürliche Auslegung des kantonalen Gesetzes nicht erblickt werden können.

4. Da nach dem Gesagten weder eine Verletzung der (in casu überhaupt nicht anwendbaren) Grundsätze über unzulässige Doppelbesteuerung, noch eine solche des deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrages, noch endlich eine willkürliche Auslegung des kantonalen Steuergesetzes vorliegt, so ist der Rekurs als unbegründet abzuweisen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

6. Urteil vom 18. März 1909 in Sachen Versicherungsgesellschaft Phönix gegen Graubünden.

Doppelbesteuerungsrekurs einer ausländischen Versicherungsgesellschaft, welche in zwei schweizerischen Kantonen je eine «Generalagentur» besitzt. Unbegründetheit des gegen den einen dieser Kantone gerichteten Rekurses, sobald sich ergibt, dass die im andern Kanton bestehende «Generalagentur» kein Steuerdomizil begründet. — Rechtliche Natur des den Feuerversicherungsgesellschaften auferlegten Beitrags an die Kosten der Löscheinrichtungen.

A. Mit „Prokuration“ vom 23. Juni 1906 hat die Direktion der Feuerversicherungsgesellschaft Phönix in Paris den Christian Meuli zum agent général mit Sitz in Chur bestellt. In der „Prokuration“ wird dieser Generalagent ermächtigt und beauftragt «de recevoir les propositions d'assurances, de déterminer les primes et conditions de polices suivant les tarifs et règlements de la compagnie; signer les polices, sauf les cas de risques spéciaux réservés au Conseil ou de conditions qui dérogeraient à celles imprimées de la police; encaisser les primes d'année en année dans les délais prescrits, délivrer les polices et les plaques, et poursuivre, par toutes les voies de droit, le paiement des primes arriérées, après autori-